

# INHALT

#1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

#2 Zweck und Aufgaben

#3 Mitgliedschaft

#4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

#5 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

#6 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

#7 Organe des Tanzcorps

#8 Mitgliederversammlung

#9 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

#10 Vorstand

#11 Kassenprüfer

#12 Auflösung des Vereins

#13 Inkrafttreten

## #1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Das Tanzcorps führt den Namen : Augustiner Dancing Devils e.V. (im nachfolgenden Tanzcorps genannt) und hat seinen Sitz in 53757 Sankt Augustin. Es ist Mitglied im Bund Deutscher Karneval (BDK,RKK).

Farben sind Bordeauxrot – Schwarz – Silber

Die Rechtsform des Tanzcorps ist die eines eingetragenen Vereins im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und wird beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Tanzcorps endet jeweils am 31.12 eines Jahres.

## #2 Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgabe ist es:

Den karnevalistischen Tanz in alter Überlieferung zu erhalten und neu zu pflegen, ohne jedoch an der Neuzeit vorüberzugehen, frei von Bindungen und Bestrebungen politischer und konfessionellen Art. Es unterteilt sich in die Abteilungen Minis, Kinder, Junioren und Senioren. Weitere Abteilungen können durch Mitgliederversammlungen neu gegründet werden.

Es veranstaltet Karnevalsveranstaltungen, Kinder-, Jugend- und Freundschaftstreffen und ggf. Tanzturniere im Garde- Tanzsport. Weitere Aufgaben können durch die Mitgliederversammlungen neu bestimmt werden. Alle genannten Veranstaltungen können terminmäßig auf das ganze Jahr verteilt werden.

Es nimmt ggf. An Qualifikations- und Freundschaftsturnieren des BDK/RKK oder aber auch andere Veranstalter und Verbände Teil.

Es ist im besonderen Maße um die Förderung des Nachwuchses bemüht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Trainer/in dürfen eine Aufwandsentschädigung durch §3 Nr. 12, 26,26a, 26b EStG durch ihre Tätigkeit beziehen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## #3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Das Tanzcorps besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die Tänzer und Tänzerinnen des Tanzcorps. Inaktive Mitglieder sind Mitglieder die zwar nicht aktiv tanzen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Der Vorstand kann Mitglieder und Nichtmitglieder zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen, die dann keinen Beitrag mehr zahlen müssen.

#### **#4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Tanzcorps teilzunehmen. Sie haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Stimmt- und Wahlberechtigt sind in der Mitgliederversammlung jedoch nur Mitglieder die das sechzehnten (16) Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden.

Alle Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck- auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Alle Mitglieder sind zur Zahlung des jeweiligen Mitgliedsbeitrages und ggf. einer Aufnahmegebühr verpflichtet.

Alle vom Verein überlassenen Ausrüstungsgegenstände sind von den Mitgliedern pfleglich zu behandeln.

#### **#5 Beginn/Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist zum 1. eines Monats, bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet, schriftlich zu stellen. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand mittels eines Anmeldeformulars schriftlich beantragt werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft ( von aktiver Mitgliedschaft auf inaktive Mitgliedschaft oder umgekehrt) müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand bis zum 30.11 des jeweiligen Jahres erklärt werden und wird erst zum 31.12 des jeweiligen Jahres wirksam.

Der Mitgliedsbeitrag ist bei fristgerechter Kündigung noch bis zum 31.12 des jeweiligen Jahres voll zu leisten.

Den Ausschluss eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung oder der Vorstand beantragen. Das Mitglied ist über den Antrag schriftlich zu informieren und es ist ihm unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit über den Vereinsausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes

mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn sich da Mitglied in grober Weise Vereinsschädigend verhalten hat.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Aufnahmegebühr, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Außerdem sind alle überlassenen Ausrüstungsgegenstände (insbesondere Tanzuniformen) in ordnungsgemäßen Zustand unaufgefordert zurück zu geben.

## #6 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragssatzung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Zusätzlich zu dem Mitgliedsbeitrag ist eine einmalige Aufnahmegebühr für aktive Mitglieder, die auch der jeweils gültigen Beitragsordnung entnommen werden kann, zu entrichten, Jedes Mitglied muss dem Beitragseinzug per Lastschriftverfahren zustimmen.

Der Beitrag ist für ein Jahr im Voraus zu entrichten.

## #7 Organe der Tanzcorps

Organe des Tanzcorps sind : Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

## #8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat die besonderen folgenden Aufgaben:
  - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
  - Die Kassenführung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu genehmigen
  - Entlastung des Vorstands
  - Den Vorstand (Wahljahr bzw. Bei Rücktritt) zu wählen
  - Über Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins zu bestimmen
  - Die Mitgliederbeiträge festzulegen
  - Die Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
2. Eine Ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit innerhalb der ersten zwei Monate eines neuen Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand, mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Wahl des Versammlungsleiters
  - Wahl des Protokollführer/in
  - Bericht des Vorstandes
  - Bericht des Schatzmeisters
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl von zwei Kassenprüfern
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten Mitgliedern der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge)
  5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten Vereinsmitglieder – schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand – verlangt wird.

## #9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahrs. Jedes Mitglied hat eine Stimme die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10 Prozent der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung berufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung drauf hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung befasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Anträge als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen oder auf einfachen Antrag in geheimer Abstimmung.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Ort, Tag und Stunde der Versammlung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bekannt gegeben wurde
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Anträge zur Beschlussfassung
- Abstimmungsergebnis (Ja-,Nein-, Enthaltung Stimmen)
- Bei Personalwahlen (Personalien und die Erklärung der Wahlannahme)
- Unterschriften: Versammlungsleiter und Protokollführer

Das Protokoll kann von jedem Mitglied bei den Vorstandssitzenden eingesehen werden.

## #10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus geschäftsführendem Vorstand und dem erweiterten Vorstand zusammen:

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- A) Ein(e) Vorsitzende(r)
- B) Ein(e) Stellvertretender(r) Vorsitzende(r)

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- C) Eine(e) Schatzmeister(in)
- D) Ein(e) Stellvertretende(r) Schatzmeister(in)
- E) Eine(e) Vertreter(in) Aktiven Abteilung
- F) Eine(e) Vertreter(in) der Jugendabteilung
- G) Bis zu 8 weitere Posten zur Unterstützung der Vorstandsarbeit bzw. als Berater

Der Geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vertreter der Abteilungen werden von der Mitgliederversammlung nur durch die Mitglieder der entsprechenden Abteilungen für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Mitglieder können bis zu 8 weitere Personen für die Dauer von einem Jahr in den erweiterten Vorstand wählen (Punkt 1). Wählbar sind nur stimmberechtigte Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahr. Der Vorsitzende und der Schatzmeister werden in geraden Jahren, alle anderen geschäftsführenden Vorstände in ungeraden Jahren gewählt. Dadurch bedingt, gilt für die Positionen B und D abweichend in der ersten Wahlperiode, das sie nur für ein Jahr gewählt werden. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolge im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er verwaltet das Vermögen sowie die dem Tanzcorps überlassenen Räume und das Inventar. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinne §26 BGB sind die unter A und D geführten Vorstandsmitglieder. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarischer Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
7. Anträge und Erklärungen von außen sind an dem 1. Vorsitzenden des Tanzcorps zu richten.

## #11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechenbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die

Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße korrekte Mittelverwendung festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht für die Zweckmäßigkeit der dem Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Wiederwahl von Kassenprüfern ist einmal direkt und nach mindestens einjähriger Pause wieder zulässig.

## #12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen an die Stadt Sankt Augustin zu übertragen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu Förderung des Sportes eingesetzt wird.

## #13 Inkrafttreten

Vorstehender Satzungsinhalt wurde in der Gründungsversammlung am 00.00.23 beschlossen.

Sankt Augustin den 11.11.2023

Name Melanie Wolff-Scherfer  
Erster Vorsitzender

Name Adriana Grede  
Schriftführerin